

Hinweise zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von batterieelektrischen und wasserstoffbetriebenen Linienbussen des ÖPNV, zur Errichtung der dafür notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung erforderlicher spezifischer Werkstatteinrichtungen

gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 6 ÖPNVG NRW

1 Fördergegenstand

Gefördert werden:

- batterieelektrische und wasserstoffbetriebene Linienbusse des ÖPNV,
- die dafür notwendige Ladeinfrastruktur,
- die erforderlichen spezifischen Werkstatteinrichtungen.

Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die geförderten Busse bzw. die Infrastruktur nur im ÖPNV eingesetzt werden. Zuwendungsempfänger können Kreise, Städte und Gemeinden, öffentliche und private Verkehrsunternehmen sowie juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, sein.

2 Zuwendungsfähigkeit

2.1 Fahrzeuge

Das Land fördert die Beschaffung von Elektrobussen (auch Kleinbusse). Ob die Antriebsenergie durch eine Batterie, eine Brennstoffzelle oder eine Oberleitung bereitgestellt wird, ist hierbei unerheblich.

Als Beschaffung gilt der Kauf neuer Fahrzeuge oder der Kauf neuwertiger Fahrzeuge, die nicht älter als sechs Monate sind (Erstzulassung) oder eine Laufleistung von höchstens 20.000 Kilometern aufweisen.

Bei batterieelektrischen Linienbussen ist der Batteriesatz der Fahrzeugerstausrüstung zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Die Umrüstung alter Dieselsebusse
- Ein Batterieaustausch während der Zweckbindung

2.2 Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtung

Es wird die notwendige Ladeinfrastruktur gefördert. Hierunter fallen sowohl Wasserstofftankstellen als auch Ladesäulen. Außerdem werden für den Elektroantrieb notwendige Werkstatteinrichtungen, wie z. B. Hocharbeitsplätze für die Instandhaltung der Stromabnehmer oder Havarieplätze, gefördert.

Förderfähig sind lediglich die Elektrobus-spezifischen Kosten. Eigentumsrechte der geförderten Ladeinfrastruktur müssen beim Antragsteller liegen. Grundsätzlich ist die Mitbenutzung der geförderten Ladeinfrastruktur durch andere ausgeschlossen. Eine Mitbenutzung der Ladesäulen durch Betriebsfahrzeuge des Antragstellers, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, ist nicht förderschädlich.

Maßnahmenbezogene Netzanschlusskosten, einschließlich Baukostenzuschuss, können als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Hierbei sind nur die dem ÖPNV zuzuordnenden Infrastrukturbestandteile und Kosten zuwendungsfähig.

Bei Managementsystemen ist nur die Software für den spezifischen Ladevorgang zuwendungsfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Ergänzungen im ITCS wie die Erweiterung des ITCS für die Belange der E-Busse (Reichweitenübermittlung und Ladedisposition)
- Erweiterung des Fahrplansystems für elektrobusspezifische Belange
- Erweiterung bestehender Betriebshofmanagement-Software
- Energiespeicherbatterien (stationär)
- Hubpoller für automatisiert geführte E-Busse in Fußgängerzonen

3 Fördersätze

3.1 Fahrzeuge

Der Förderhöchstsatz für die Beschaffung batterieelektrischer und wasserstoffbetriebener Linienbusse des ÖPNV beträgt 60 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

Die zuwendungsfähigen Investitionskosten sind der Differenzbetrag zwischen einem batterieelektrisch- bzw. wasserstoffbetriebenen Bus gegenüber einem vergleichbaren Dieselfahrzeug.

Die Kosten für vergleichbare Dieselfahrzeuge sind – soweit vorhanden – durch die letzten getätigten Beschaffungen nachzuweisen.

Planungskosten sind nicht zuwendungsfähig und werden auch pauschal nicht anerkannt.

3.2 Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtungen

Der Förderhöchstsatz für die Errichtung der notwendigen Ladeinfrastruktur und zur Beschaffung der erforderlichen spezifischen Werkstatteinrichtungen beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten. Planungskosten werden nur im Umfang des bei der Infrastrukturförderung üblichen Pauschalansatzes (3 %) anerkannt.

3.3 Komplementärförderung mit Bundesprogramm

Das VM NRW ist offen für Komplementärförderung. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Form die Vorgaben der Bundesprogramme eine Kumulierung erlauben.

Das VM NRW fördert die Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtungen unabhängig von einer Fahrzeugförderung. Es ist also möglich, beim Bund die Fahrzeugbeschaffung zu beantragen und beim Land die Infrastruktur.

4 Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt

- für die Fahrzeuge 8 Jahre,
- für die Ladeinfrastruktur und Werkstatteinrichtung 20 Jahre.

Die Zweckbindung beginnt mit Vorlage des Verwendungsnachweises.

5 Verwendungszweck

Der Verwendungszweck ist der überwiegende Einsatz der Fahrzeuge im Linienverkehr gemäß §§42 und 43 PBefG oder Art. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 im Land Nordrhein-Westfalen. Der Verwendungszweck ist darüber hinaus erst dann gegeben, wenn

- die Barrierefreiheit der Fahrzeuge für behinderte Menschen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen und
- die erforderliche Fahrzeuganzahl durch eine Vorlage der beabsichtigten Umlaufplanung und den geplanten Betriebstagen (Anzahl pro Jahr) nachgewiesen ist.

Im Falle des Ersatzes von Dieselbussen durch Elektrobusse müssen die Altfahrzeuge nach einem Übergangszeitraum in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit der Neufahrzeuge ausgesondert werden. Etwaige Verkaufserlöse der ausgesonderten Dieselbusse reduzieren die Zuwendungen nicht.

Eine Anhörung der zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte ist nicht notwendig.

6 Kontrolle des Verwendungszwecks

Die Erreichung des Verwendungszwecks wird bei der Vorlage des Verwendungsnachweises geprüft.

Während der Zweckbindung sind darüber hinaus als Erfolgskontrolle über die Zweckerreichung jährliche Nachweise des tatsächlichen umlaufbezogenen Fahrzeugeinsatzes zu führen und zur Einsicht durch den Zweckverband Nahverkehr Rheinland vorzuhalten. Die Erreichung des Verwendungszwecks ist gegeben, wenn der nachgewiesene Fahrzeugeinsatz dem im Antrag ausgewiesenen Fahrzeugeinsatz im Wesentlichen (in der Regel mindestens zu 90 % der im Antrag ausgewiesenen jährlichen Laufleistung) entspricht.

Die Fahrzeuge müssen alle betriebs- und typenspezifischen Zusatzeinrichtungen und -geräte enthalten, die jeweils für ihren Einsatz in Ihrem Liniennetz bzw. in dem Ihres Fahrauftraggebers erforderlich sind.

Die Fahrzeuge, die vom Land NRW gefördert werden, sind mit einem deutlich sichtbaren Logo und Schriftzug des Verkehrsministeriums zu kennzeichnen. Das Logo ist an allen Stellen anzubringen, an denen das Unternehmenslogo am Fahrzeug angebracht wird. Bei Nichtanbringung des Logos können bis zu 10 % des Förderbetrages zurückgefordert werden.

7 Verfahren

Finanzierungsanträge auf Förderung können jederzeit beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland als Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Bewilligungsbehörde prüft die Antragsunterlagen auf die Förderfähigkeit des Vorhabens, die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Dem Antrag sind die im Formblatt „Anlage 6 - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung“ aufgeführten zutreffenden Erklärungen, Angaben und ggf. Planunterlagen beizufügen.

Nach Vorlage entscheidet das für Verkehrswesen zuständige Ministerium jeden Einzelfall gesondert. Eine Aufnahme in ein Förderprogramm erfolgt nicht.

nvr.de/infrastruktur-und-foerderprogramme/foerderprogramme/landes-und-bundesfoerderprogramme

Ansprechpartner:

[Tristan Markiewicz](mailto:Tristan.Markiewicz@nvr.de) (0221) 20 80 8 – 6663

[Tobias Ramseger](mailto:Tobias.Ramseger@nvr.de) (0221) 20 80 8 – 6669

E-Mail: Vorname.Nachname@nvr.de; Internet: www.nvr.de